

30.08.95**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan****A. Zielsetzung**

Die Europäische Kommission hat am 7.4.1995 die Entscheidung 95/119/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Japan stammender Fischereierzeugnissen beschlossen (ABl. EG Nr. L 80 S. 56), mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Japan zu verbieten. Die Entscheidung ist zeitlich unbefristet. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und den japanischen Behörden ergeben bisher noch keinen endgültigen Anhaltspunkt dafür, wann die Schutzklauselmaßnahme, die auf Grund von schweren Hygiene- und Kontrollmängeln getroffen werden mußte, wieder aufgehoben wird. Die Kommissionsentscheidung 95/119/EG ist durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 (BAnz. S. 4757) in deutsches Recht umgesetzt worden. Sie tritt am 27. Oktober 1995 außer Kraft. Diese Verordnung ist aus dem oben genannten Grund zu verlängern.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan soll eine Verlängerung der mit der Entscheidung 95/119/EG getroffenen Maßnahmen mit Zustimmung des Bundesrates erreicht werden. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen nicht für Fischereierzeugnisse gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan rechtmäßig im Verkehr waren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein.

Durch die Verordnung werden die Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Dabei hatte sich herausgestellt, daß es in Einzelfällen negative Auswirkungen für einzelne fischverarbeitende Firmen gegeben hat, da sie durch feste Kontrakte an die Einfuhr von japanischen Fischereierzeugnissen gebunden waren. Da sich diese Firmen ihre Waren nunmehr von anderer Seite beschaffen müssen, können in Einzelfällen negative Auswirkungen auf Einzelpreise nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch bei dem in Rede stehenden Produkt um ein Lebensmittel von nachrangiger Bedeutung für den Lebensmittelkorb in der Bundesrepublik Deutschland, deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

30.08.95

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 95/95

Bonn, den 30. August 1995

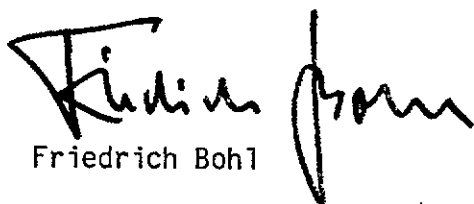
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus
Japan

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen
aus Japan**

Vom 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 (BAnz. S. 4757) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

§ 1 gilt nicht für die dort genannten Lebensmittel, sofern sie bereits vor dem 27. April 1995 rechtmäßig im Verkehr waren."

2. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 07. April 1995 die Entscheidung 95/119/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Japan stammender Fischereierzeugnisse beschlossen (ABl. EG Nr. L 80 S. 56). Gegenstand dieser Entscheidung ist ein an die Mitgliedstaaten gerichtetes Verbot, Fischereierzeugnisse in jeglicher Form mit Ursprung in Japan einzuführen. Begründet wird diese Maßnahme mit ernsthaften Mängeln hinsichtlich der Hygiene und der Kontrolle, die sich anlässlich einer Dienstreise von Experten der Europäischen Kommission nach Japan herausgestellt haben. Die Entscheidung ist zeitlich unbeschränkt. Sie wurde durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 (BAnz. S. 4757) in deutsches Recht umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Dringlichkeitsverordnung nach § 38 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. Die Verordnung tritt deshalb am 27. Oktober 1995 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Die zuständigen japanischen Dienststellen haben zwar mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten Gespräche geführt und eine Verbesserung des Kontrollsystems in Aussicht gestellt. Es ist jedoch nicht endgültig absehbar, wann diese Änderungen in Kraft treten. Außerdem hat die Europäische Kommission angekündigt, daß vor einer Wiederezulassung des Importes eine erneute Besichtigungsreise durch ihre Experten stattfinden soll. Da deshalb nicht auszuschließen ist, daß die Schutzklauselmaßnahme auch nach dem 27. Oktober 1995 aufrecht erhalten bleibt, ist es erforderlich, die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan mit Zustimmung des Bundesrates zu verlängern. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung geschehen.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein.

Durch die Verordnung werden die Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Dabei hatte sich herausgestellt, daß es in Einzelfällen negative Auswirkungen für einzelne fischverarbeitende Firmen gegeben hat, da sie durch feste Kontrakte an die Einfuhr von japanischen Fischereierzeugnissen gebunden waren. Da sich diese Firmen ihre Waren nunmehr von anderer Seite beschaffen müssen, können in Einzelfällen nega-

tive Auswirkungen auf Einzelpreise nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich jedoch bei dem in Rede stehenden Produkt um ein Lebensmittel von nachrangiger Bedeutung für den Lebensmittelkorb in der Bundesrepublik Deutschland, deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Hierdurch wird klargestellt, daß die betroffenen Lebensmittel, die bereits vor dem Inkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung rechtmäßig im Verkehr waren, nicht unter die Regelung in § 1 fallen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch die Streichung von § 4 Abs. 2 wird die Befristung der Verordnung aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Er enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.